

**Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die Errichtung
von Photovoltaikanlagen in der Stadt Bühl
„Förderprogramm Solar“**

16.11.2022

Präambel

Energieeinsparung und Klimaschutz stellen für die Stadt Oldenburg eine zentrale umweltpolitische Aufgabe dar. Die Photovoltaik stellt eine besonders effiziente und umweltentlastende Form der Energiebereitstellung dar. Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist sowohl

Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer als auch Mieterinnen und Mieter mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu dem Bau, beziehungsweise zum Weiterbetrieb einer Solarstromanlage zu motivieren.

§ 1 Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist die Errichtung von Photovoltaik- (PV-) Anlagen mit einer elektrischen Leistung von 3 bis maximal 35 Kilowatt Spitzenleistung (kWp) auf und an Neu- und Bestandsgebäuden auf der Gemarkung der Stadt Bühl.

§ 2 Antragsberechtigte

Als Gebäudeeigentümer sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts, kirchliche, soziale, kulturelle und caritative Einrichtungen, eingetragene Genossenschaften sowie Mieterinnen und Mieter antragsberechtigt.

Wohnungseigentümergeinschaften bestellen eine bevollmächtigte Vertretung, die für die Wohnungseigentümergeinschaften auftritt, Erklärungen abgeben kann, den benötigten Antrag stellt und an die die Förderung ausgezahlt wird. Juristische Personen des Privatrechts, kirchliche, soziale, kulturelle, caritative Einrichtungen, sind durch ihre Beschlussorgane und deren Bevollmächtigte antragsberechtigt.

§ 3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt. In Absatz 4 erfolgt dies in Form einer Festbetragsfinanzierung, die sich

an der Kilowatt-Spitzenleistung orientiert, die Förderung gemäß Absätze 5 und 7 stellt eine pauschalisierte Festbetragsfinanzierung dar.

- (2) Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Bühl. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Über die Höhe des Gesamtbetrages der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel beschließt der Gemeinderat der Stadt Bühl.
- (4) Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von 3 bis 10 kWp werden mit 150,00 Euro pro volle Kilowatt-Spitzenleistung gefördert bis zu einem maximalen Fördersatz in Höhe von 1.500,00 Euro. Die Berechnung des individuellen Fördersatzes erfolgt gerundet bis auf zwei Dezimalstellen.
- (5) Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von 10 bis 35 kWp werden mit einem Festbetrag von 1.500,00 Euro bezuschusst.
- (6) Für bestehende Anlagen, deren EEG-Förderung ausläuft und die von einer Volleinspeisung auf eine Überschusseinspeisung umgestellt werden, wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss für den Austausch des Stromzählers auf einen Zweirichtungszähler in Höhe von 150,00 Euro als Festbetrag gewährt.
- (7) Für steckerfertige Stromerzeugungsanlagen (Balkonmodule/ Mini PV) mit einem Modulwechselrichter und einer maximalen Leistung von 600 Watt wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 300,00 Euro als Festbetrag gewährt.
- (8) Gefördert werden auch Anlagen, deren Inbetriebnahme rückwirkend bis zum 01.01.2022 stattgefunden hat.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Förderfähig sind ausschließlich in den Markt eingeführte Anlagen.
- (2) Die eingesetzten PVT-Kollektoren müssen ein Solar-Keymark-Zertifikat besitzen oder im BAFA-Programm Erneuerbare Energien/Wärmepumpen als zugelassenes System mit Wärmequelle PVT-Kollektor mit Solar zugelassen sein.
- (3) Überdachungsmodule müssen durch das DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik) für die Überkopfmontage zertifiziert sein.
- (4) Photovoltaikanlagen, die aufgrund eines Bundes- oder Landesgesetz (z.B. PV-Pflicht oder EWärmeG), einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung eines

städtebaulichen Vertrages oder eines Durchführungsvertrages gebaut werden müssen, sind von der Förderung ausgeschlossen. Eine Förderfähigkeit der gesamten Anlage gemäß § 3 Absatz 1 ist gegeben, wenn die Anlage über das Anforderungsprofil zur Umsetzung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung hinausgeht.

- (5) Die Fördervoraussetzungen bestehender Photovoltaikanlagen gemäß §3 Abs. 6 ist vom Zuwendungsempfänger mittels Schreiben des Netzbetreibers (Stadtwerke Bühl) nachzuweisen.
- (6) Balkonmodule müssen beim zuständigen Netzbetreiber (Stadtwerke Bühl) angemeldet werden.
- (7) Der Nachweis zur Inbetriebnahme erfolgt über das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur. Der erforderliche Nachweis ist vom Berechtigten bereits im Antragsverfahren zu erbringen.
- (8) Mit Ausnahme von § 3 Abs. 6 muss es sich bei der geförderten Anlage um eine Neuanlage handeln. Bis zur bestandskräftigen Zusage des Förderantrages darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nur nach vorherigem, bewilligtem Antrag möglich. Zur beschleunigten Herbeiführung der Bestandskraft kann mittels eines Rechtsbehelfs (Widerspruch) gegen den Bescheid erhoben werden. Ein entsprechendes Formblatt ist der Förderzusage beigelegt.
- (9) Die Maßnahme muss den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen und nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig sein.
- (10) Mit Durchführung der Errichtung der PV-Anlage erforderlichen Baumaßnahmen dürfen nur entsprechend fachkundige Handwerksbetriebe beauftragt werden. Beabsichtigte, ergänzende Eigenleistungen sind von dem /der Antragsteller/in der Stadt im Vorfeld mitzuteilen und abzustimmen. Zweifel an der fachgerechten Umsetzung, die auch durch eine unzureichende Darlegung bestehen, können zu einem Ausschluss der Förderfähigkeit und einer Versagung des Förderantrages führen.
- (11) Antragstellende erklären sich bereit, dass die im Zuge des Antragsverfahrens durch die Stadt Bühl erhobenen Daten zu statistischen Zwecken oder zur Weiterentwicklung dieses Förderprogrammes anonym genutzt werden können.

- (12) Antragstellende erklären sich einverstanden, dass eine Kontrolle der Bauausführung der Maßnahme durch die Stadt Bühl jederzeit nach Absprache bis zur Bewilligung der Fördermittel durchgeführt werden kann.

§ 5 Kumulation

Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich, soweit es diese Förderprogramme ermöglichen.

§ 6 Antragsverfahren

- (1) Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge nach dem Datum des Posteingangsbearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, solange und soweit Haushaltsmittel für das Programm bereitstehen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (3) Anträge können online über die Internetseite der Stadt Bühl unter www.buehl.de/solarfoerderung gestellt werden. Alternativ kann ein Antrag unter Verwendung eines Antragsformulars bei der Stadt Bühl, Referat Klima und Umwelt, Hauptstraße 47, 77815 Bühl gestellt werden. Das Antragsformular ist sowohl in Rathaus 4, Friedrichstr. 2, sowie im Bürgeramt (Rathaus 2, Hauptstr. 41) während der gängigen Öffnungszeiten erhältlich. Dem Antrag sind die im Antragsformular genannten, für die Förderentscheidung benötigten Anlagen beizufügen.
- (4) Ein vollständiger Antrag im Sinne von Absatz 1 umfasst das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit allen darin geforderten Anlagen. Die Stadt Bühl behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit diese für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Nach Prüfung der Förderfähigkeit des Antrages erfolgt die Entscheidung über eine Bewilligung durch eine vorläufige Förderzusage.
- (5) Die endgültige Bewilligung der Fördermittel kann nur innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach schriftlicher Förderzusage beantragt werden. Innerhalb dieser Frist ist der Antragstellende gehalten der Stadt, alle gemäß Förderzusage verlangten Nachweise vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Fristverlängerung um maximal 3 Monate möglich, wenn die Verlängerung vor Ablauf der Frist schriftlich beantragt und begründet wird. Bei Nichtbeachtung verliert die Förderzusage umgehend ihre Gültigkeit.

- (6) Wenn seitens der Stadt festgestellt wird, dass die Anforderungen der Förderrichtlinie in vollem Umfang erfüllt wurden, wird der endgültige Bewilligungsbescheid erlassen und die Fördersumme auf das Konto der Antragstellende überwiesen.
- (7) Änderungen im Vorhaben gegenüber den eingereichten Antragsunterlagen sind der Stadt grundsätzlich unverzüglich mitzuteilen, spätestens jedoch mit Einreichung aller erforderlichen Nachweise. Änderungen, die nicht im Einklang mit der Richtlinie stehen, führen zur vollständigen Versagung der Bewilligung. Zugesagte Zuschüsse werden gekürzt, wenn die Leistung der Photovoltaik-Anlage gegenüber dem Angebot unterschritten wird. Eine Erhöhung des zugesagten Zuschusses ist nicht möglich. Falls eine Förderung versagt wird, hat der Antragstellende entstandene Kosten selbst zu tragen.

§ 7 Rückforderung

- (1) Die geförderte Photovoltaikanlage ist mindestens 10 Jahre nach Fertigstellung (Datum der Einspeisezusage oder Inbetriebsetzung) zu betreiben. Wird sie vor Ablauf dieser Frist entfernt, führt dies zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides und zur Rückforderung der Förderung.
- (2) Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen.

§ 8 Änderungen

Die Verwaltung kann unwesentliche Änderungen dieser Richtlinie bei Bedarf selbst vornehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Dezember 2022 nach einem Beschluss des Gemeinderates der Stadt Bühl in Kraft.